

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Hat die Zurückweisung der Widersprüche der Landesbediensteten gegen die Besoldungsmitteilungen für 2023 und 2024 Folgen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit? (Teil 4)

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 04.08.2025 - Drs. 19/7974, an die Staatskanzlei übersandt am 05.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 03.09.2025.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Jahren gibt es zwischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern Streit mit dem niedersächsischen Dienstherrn über die Amtangemessenheit der Besoldung. Mittlerweile sind mehrere Verfahren hierzu beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Zur Rechtswahrung haben viele Bedienstete Widerspruch gegen ihre Besoldungsmitteilungen eingelegt.

Nunmehr hat das Finanzministerium in einem Erlass entschieden, dass ab dem Besoldungsjahr 2023 eingelegte Widersprüche zurückgewiesen werden sollen, weil seit der letzten Besoldungsänderung die Besoldungshöhe amtsangemessen sei, so die Berichterstattung des NDR am 06.06.2025.¹ Im Falle der Zurückweisung müssten die Betroffenen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, um den Rechtsstreit bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts offen zu halten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls über den Umgang anderer Länder mit Widersprüchen gegen die Amtangemessenheit der Besoldung (bitte gegebenenfalls diejenigen Länder aufführen, die ebenfalls Widersprüche zurückweisen bzw. zurückweisen wollen)?

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 entwickeln sich die Besoldungsgrundlagen der Länder auseinander. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen hat sich diese Entwicklung noch deutlich verstärkt, eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Besoldungsbestandteile der Länder ist nur noch teilweise gegeben. Infolgedessen verfolgt jedes Land in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsetzungsstand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einen den Gegebenheiten der jeweiligen Landesbesoldung angepassten Umgang mit anhängigen Widerspruchsverfahren.

Eine belastbare Aussage zu einzelnen Ländern kann vor diesem Hintergrund nicht getroffen werden, da die Frage des Ruhendstellens immer auch unmittelbar mit den gesetzlichen Grundlagen des dortigen Besoldungsrechts verknüpft ist. Darüber hinaus spielt auch eine sich ständig im Fluss befindliche Rechtsprechung in den Ländern eine Rolle, sodass die Entscheidungspraxis als dynamischer Prozess bezeichnet werden kann.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Es-geht-ums-Geld-Zaehneknirschen-bei-Beamten,beamte218.html

2. Welche Auswirkungen hat eine mögliche Klagewelle nach Zurückweisung der Widersprüche auf die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung der Verwaltungsgerichte?

Mangels Kenntnis der Anzahl der zu erwartenden Klagen kann zu der sich daraus ergebenden Arbeitsbelastung keine Aussage getroffen werden.

3. Wurde im Vorfeld der Entscheidung des Finanzministeriums, die Widersprüche nunmehr zurückzuweisen, mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit über etwaige Auswirkungen gesprochen?

Das Justizministerium hat die Belastungssituation an den Gerichten, insbesondere auch bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, stets im Blick und befindet sich mit diesem insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung im ständigen Austausch. Ein gesondertes Gespräch über etwaige Auswirkungen hat nicht stattgefunden. In der Landesregierung wurde das Für und Wider der Zurückweisung der Widersprüche auch im Hinblick auf eine damit etwaig einhergehende Belastung der Verwaltungsgerichte erörtert.